



# Energiekommission Wilen

## Aufgaben und Pflichtenheft

---

Genehmigt am: 25. April 2017

Gemeinderat Wilen

---

Der Gemeindepräsident

---

Der Gemeindeschreiber

## 1 Aufgaben

Die Energiekommission fördert den Austausch im Themenbereich Energie zwischen den einzelnen Ämtern der Gemeindeverwaltung sowie den Einwohnern. Sie hat grundsätzlich beratenden und koordinatorischen Charakter. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- 1.1 Die Energiekommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates das Energieleitbild und den jährlichen Massnahmenplan mit den entsprechenden Positionen im Budget.
- 1.2 Die Energiekommission stellt sicher, dass bei allen Geschäften der Gemeinde energietechnische Betrachtungen in die Entscheidungsfindung mit einfließen.
- 1.3 Die Energiekommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei:
  - allen Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung,
  - der Realisierung und der laufenden Überprüfung des Massnahmenkataloges der Gemeinde,
  - Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen und stellt dem Gemeinderat entsprechende Anträge.
  - Bei detaillierten energietechnischen Fragen kann nach Absprache eine Fachperson hinzugezogen werden.
- 1.4 Der Gemeinderat kann der Energiekommission weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.
- 1.5 Die Energiekommission pflegt den Kontakt zu den anderen 2000-Watt-Gemeinden und zu EnergieSchweiz für Gemeinden und besucht nach Möglichkeit deren Tagungen und Veranstaltungen.
- 1.6 Der Energiekommission stehen jährlich die budgetierten Mittel gemäss Jahresplan zur Verfügung. Sie kann jederzeit Auskunft über die Verwendung der budgetierten Mittel geben.

## 2 Zusammensetzung der Energiekommission

### 2.1 Konstituierung

Die Energiekommission ist eine ständige Fachkommission und besteht aus maximal 7 Stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied:

- 1 Präsident(in) (Mitglied des Gemeinderats)
- 1 Vizepräsident(in)
- 3 - 5 Kommissionsmitglieder
- Aktuar(in) der Gemeinde (beratendes Mitglied)

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Mitglieder sind jeweils für eine Amtsdauer gewählt.

Der Präsident wird durch den Gemeinderat gewählt.

Rücktritte sind dem Präsidenten rechtzeitig zu melden.

### 2.2 Versammlung

Die Energiekommission tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, um die einzelnen Aktivitäten zu koordinieren.

Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

### 2.3 Sekretariat / Protokoll

Der/die Aktuar(in) führt das Sekretariat der Energiekommission. Er/sie ist für die termingerechte Einladung, Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Arbeiten verantwortlich. Der/die Aktuar(in) hat beratende Stimme.

### 2.4 Beratende Mitglieder

Bei Bedarf kann die Energiekommission Amtspersonen oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.

### 2.5 Stimmrecht

Die ständigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

### 2.6 Beschlussfähigkeit

Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### 2.7 Ausschüsse

Die Energiekommission kann aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereiches oder für einzelne Geschäfte Ausschüsse einsetzen. Ihr Einsatz erfolgt, gestützt auf einen klar umschriebenen Auftrag, mit Umschreibung der Zielsetzung, des Mitteleinsatzes, der Kompetenzen, des Zeitaufwandes sowie der Art und Weise der Berichterstattung.

## 2.8 Sitzungen

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin in Absprache mit dem Aktuar/der Aktuarin festgelegt. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

## 2.9 Entschädigung

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des Entschädigungsreglements für Funktionäre. / Die Kommissionsarbeit wird mit einem Sitzungsgeld abgegolten.

2.10 Die Energiekommission hat eine Finanzbefugnis bis Fr. 500 pro Einzelfall, maximal aber Fr. 2'000 pro Jahr.

2.11 Für externe Beratungen bzw. projektspezifische Aufwendungen erstellt die Energiekommission ein Budget. Das Budget muss bei den Behörden beantragt werden.

## 3 Schlussbestimmungen

### 3.1 Allgemeines

Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sowie der Gemeindeordnung und Reglemente.

### 3.2 Inkrafttreten

Dieses Aufgaben- und Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.